



Bürgermeisterwahl 2024

Festsetzung des Termins der Wahl und einer etwaigen Stichwahl und Inhalt der Stellenausschreibung

Beschlussfolge:

Gemeinderat

öffentlich

27.07.2023

Beschlussantrag:

1. Als Wahltag wird der 18.02.2024 festgesetzt. Der Termin für eine etwaige Stichwahl wird auf den 03.03.2024 festgesetzt.
2. Als Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl wird der 22.01.2024 festgesetzt.
3. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung einer Kandidatenvorstellung. Als Termin für die Kandidatenvorstellung wird der 31.01.2024 festgesetzt.
4. Die Stelle wird gemäß Anlage im Staatsanzeiger und im Mitteilungsblatt der Stadt Kenzingen am 24.11.2023 ausgeschrieben.

Begründung:

Am 29.03.2023 hat der Landtag von Baden-Württemberg die wohl größte Reform des Kommunalwahlrechts der letzten Jahrzehnte verabschiedet. Hierfür wurde das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften erlassen, das wiederum Änderungen der Gemeindeordnung (GemO), der Landkreisordnung (LKrO), des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS), des Kommunalwahlgesetzes (KomWG), des Landesbeamtengesetzes (LBG), des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG), des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKomm-BesG) und der Landesnebenberufungsverordnung (LNTVO) nach sich zog. Nachfolgend eine kurze Übersicht über die wesentlichen Änderungen, die sich auf Bürgermeister- und Kommunalwahlen auswirken:

- Wohnungslose Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der jeweiligen Körperschaft haben, erhalten das kommunale Wahl- und Stimmrecht.

☐

Ja-Stimmen

☐

Nein-Stimmen

☐

Enthaltungen

- Das Mindestalter für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) in kommunale Gremien wird auf 16 Jahre abgesenkt.
- Die Einwohnergrenze für Gemeinden, in denen Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerber enthalten dürfen wie Gemeinderäte zu wählen sind, wird von 3.000 auf 5.000 Einwohner angehoben.
- Das Mindestalter für die Wählbarkeit zum Bürgermeister wird auf 18 Jahre abgesenkt. Die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit und die Ruhestandsaltersgrenze entfallen.
- Beim zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen wird die Neuwahl durch eine Stichwahl ersetzt.
- Für Landesbeschäftigte wird ein Rückübernahmeanspruch nach Ende einer Amtszeit als Bürgermeister eingeführt.
- Für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind künftig auch in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern Unterstützungsunterschriften erforderlich.
- Der Amtsverweser nach § 48 Abs. 3 GemO wird künftig als ‚bestellter Bürgermeister‘ bezeichnet. Der Amtsverweser nach § 46 Abs. 2 GemO wurde in ‚Amtsverwalter‘ umbenannt.
- Der Besoldungszuschlag für langgediente Bürgermeister (sog. ‚Anreizzuschlag‘) wurde weiterentwickelt.
- Über einen Widerspruch gegen die Versagung einer Wählbarkeitsbescheinigung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, die die Wählbarkeitsbescheinigung versagt hat.
- Im Falle einer Anfechtung der Bürgermeisterwahl kann der bisherige Amtsinhaber die Geschäfte nicht mehr weiterführen, wenn der Gemeinderat den gewählten Nachfolger zum Amtsverwalter („Amtsverweser“) bestellt.
- Es wurde eine Berichtspflicht der Gemeinden über das Wahlergebnis und die Bewerber zum Zwecke der statistischen Auswertung durch das Statistische Landesamt bestimmt.
- Die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Ortschaftsratswahl wird in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen auf Gemeindeebene ermöglicht.
- Der Termin, bis zu dem die Kommunen die regelmäßigen Kommunalwahlen öffentlich bekannt machen müssen, wird um zwei Wochen vorverlegt.
- Für die Kommunalwahlen 2024 werden unabhängig von den im Rahmen des Zensus 2022 festgestellten Einwohnerzahlen weiterhin die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Zensus 2011 maßgebend sein.

- Für Wahlvorsteher und Schriftführer in Wahlvorständen sollen bei Bedarf weitere Stellvertreter berufen werden können.
- Für Einsprüche gegen kommunale Wahlen werden Formerfordernisse bestimmt.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften einher gingen umständlich und komplex formulierte Übergangsregelungen, die sich in Kürze wie folgt in drei unterschiedliche Fallkonstellationen zusammenfassen lassen:

- Ist die zu besetzende Stelle am 15.04.2023 bereits ausgeschrieben, gilt bisheriges Recht, unabhängig davon, ob die Wahl vor oder nach dem 01.08.2023 stattfindet. Dies gilt auch für eine etwaige Neuwahl.
- Bei einer Stellenausschreibung nach dem 15.04.2023 gilt für Bürgermeisterwahlen, die vor dem 01.08.2023 stattfinden, ebenfalls bisheriges Recht. Dies gilt auch für eine etwaige Neuwahl, selbst wenn diese erst nach dem 01.08.2023 stattfindet.
- Bei einer Stellenausschreibung nach dem 15.04.2023 findet für Bürgermeisterwahlen, die nach dem 01.08.2023 stattfinden, neues Recht Anwendung.

Hierbei ist zu beachten, dass gemäß den Übergangsregelungen des Artikels 11 § 1 nur bisheriges Recht der genannten Vorschriften (§§ 45, 46 GemO, § 10 KomWG) gilt. Andere durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften geänderte oder neu hinzugekommene Vorschriften gelten erst für alle Bürgermeisterwahlen ab dem 01.08.2023. Dies sind etwa die Wahlberechtigung wohnungsloser Personen nach § 14 Abs. 3 GemO oder die Formvorschriften für Einsprüche nach § 31 Abs. 1 KomWG.

Die Beschlussvorlage wurde auf Grundlage der ab dem 1. August 2023 geltenden Fassung des Kommunalwahlrechts verfasst.

Zu 1.: Festsetzung des Termins der Wahl und einer etwaigen Stichwahl

Nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 1 KomWG bestimmt bei Gemeindewahlen, wozu Bürgermeisterwahlen zählen, der Gemeinderat den Wahltag. Gemäß § 2 Abs. 3 KomWG muss der Wahltag ein Sonntag sein. Am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktage sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden.

Weiter regelt § 47 Abs. 1 GemO, dass bei regelmäßiger („regulärer“) Beendigung der Amtszeit die Wahl frühestens drei Monate vor deren Ablauf durchgeführt werden darf und die (Haupt-)Wahl spätestens einen Monat vor deren Ablauf durchgeführt werden muss. Die Amtszeit von acht Jahren beginnt mit dem Tage des Amtsantritts (§ 42 Abs. 3 GemO) und endet nach acht Kalenderjahren mit dem Ablauf des Tages, der nach dem Datum einen Tag vor dem des Amtsantritts liegt. Der früheste Tag der Wahl (Sonntag, s.o.), ist der dem Datum des Ablaufs der Amtszeit entsprechende, drei Monate vor diesem liegende, der späteste Termin der einen Monat vor diesem liegende Tag.

War der bisherige Amtsinhaber zwei (oder mehr) unmittelbar aufeinanderfolgende Wahlperioden Bürgermeister der gleichen Gemeinde, ist bei der Berechnung ebenfalls vom ‚ersten‘ Amtsantritt auszugehen, da sich die zweite (usw.) Amtszeit unmittelbar an die erste Amtszeit anschließt. Für die Wahl sind dann die gleichen, aber 16 Jahre (24 Jahre) nach dem Amtsantritt liegenden Daten maßgeblich.

Der (erste) Amtsantritt von Bürgermeister Matthias Guderjan fand am 30.03.2000 mit seiner Vereidigung und seiner Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtszeit statt. Somit darf die Wahl frühestens ab dem 29.12.2023 und muss bis zum 29.02.2024 durchgeführt werden.

Bei der Festsetzung des Wahltermins gilt es neben den rechtlichen Vorgaben und organisatorischen Erwägungen auch andere Belange zu berücksichtigen, um terminliche Konflikte nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierunter fallen in Kenzingen insbesondere auch die Belange des Brauchtums.

In den Zeitraum, in dem die Wahl gemäß GemO stattfinden muss, fällt die vom 08.02.2024 bis zum 13.02.2024 dauernde Fasnet. Am 27.01.2024 und am 28.01.2024 begeht die Narrenzunft Welle-Bengel Kenzingen e.V. 1824 das Jubiläum ‚200 Jahre Fasnet in Kenzingen‘ mit einem zweitägigen Festakt, weshalb die Durchführung der Wahl an dem an sich aus organisatorischen Gründen geeignetstem Termin für die Wahl, dem 28.01.2024, nicht möglich ist. Hintergrund ist, dass sowohl städtische Mitarbeitende als auch ehrenamtlich tätige Wahlhelfer zugleich Mitglieder der Narrenzunft sind. Der traditionelle ‚Kappenabend‘ findet am 03.02.2024 statt. Auch hier erscheint die Festsetzung des Wahltermins am Folgetag unter Berücksichtigung des Umstands, dass sowohl städtische Mitarbeitende sowie ehrenamtlich tätige Wahlhelfer auch hier gebunden sind sowie unter Berücksichtigung der sonstigen obwaltenden Umstände als wenig sinnvoll.

In der Folge wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, Sonntag, den 18.02.2024, als Wahltermin festzusetzen.

Frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl findet gemäß § 45 Abs. 2 GemO n.F. zwischen den beiden Personen, die bei der ersten Wahl die höchste Anzahl an gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dies kommt nur zum Tragen, sofern im ersten Wahlgang auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt.

Die Wahl eines anderen Bewerbers ist in der Stichwahl nicht möglich. Haben mehrere Personen die gleichen Stimmenzahlen erhalten, entscheidet das Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Anders als bei der bisherigen Neuwahl ist es nicht mehr möglich, die Bewerbung nach der ersten Wahl zurückzunehmen. Durch den Gemeindewahl-ausschuss wird im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 43 Abs. 2 KomWO) festgestellt, wer an einer etwaigen Stichwahl teilnimmt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Termin für die Stichwahl auf den zweiten Sonntag nach der ersten Wahl, also auf den 03.03.2024, festzusetzen.

Zu 2.: Festsetzung der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl

Nach § 10. Abs. 1 KomWG (n.F. und a.F.) i.V. mit § 20 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) können Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung oder, wenn eine solche nicht erfolgt ist (in Gemeinden ohne hauptamtlichen Bürgermeister), der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag und spätestens auf den 16. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Das späteste Ende der Einreichungsfrist ergibt sich aus § 10 Abs. 5 KomWG, da der Gemeindewahlausschuss spätestens am 16. Tag vor der Wahl über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen entscheiden muss und die Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber nach § 10 Abs. 6 KomWG spätestens am 15. Tag vor der Wahl erfolgen muss.

Die Verwaltung schlägt aus organisatorischen Gründen (Herstellung der Stimmzettel, Redaktionsschluss für Veröffentlichung etc.) vor, das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl auf den frühestmöglichen Zeitpunkt, also den 27. Tag vor dem Wahltag zu legen. Im Falle der Festsetzung der Wahl auf den 18.02.2024 wäre dies Montag, der 22.01.2024.

Zu 3.: Beschluss der Durchführung einer Kandidatenvorstellung und Festsetzung eines Termins

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Entscheidet sie sich für die Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung, ist es in ihr pflichtgemäßes Ermessen gestellt, auf welche Weise dies geschieht. Es kann nur von der Vorstellungsversammlung insgesamt abgesehen werden, nicht aber können einzelne Bewerber ausgeschlossen werden.

Dem Wesen der Volkswahl des Bürgermeisters entspricht es, dass sich die Bevölkerung ein Bild von der Persönlichkeit der Kandidaten machen kann. Die von der Gemeinde organisierte ‚amtliche‘ Vorstellungsrunde verkörpert im Wahlkampf ein Element der Neutralität und Objektivität. Ob eine solche Veranstaltung durchgeführt wird, steht dabei im Ermessen der Gemeinde. Die Gemeinde hat sich dabei von sachgerechten Erwägungen leiten zu lassen. Dabei hat sie auch zu berücksichtigen, dass eine Kandidatenvorstellung ein wichtiges Mittel zur Information der Bevölkerung ist. Über die Veranstaltung einer Kandidatenvorstellung entscheidet der Gemeinderat.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, eine Kandidatenvorstellung durchzuführen. Als Termin wird Mittwoch, der 31.01.2024, vorgeschlagen.

Die Modalitäten und Einzelheiten der Kandidatenvorstellung werden in einer gesonderten Sitzung des Gemeinderats im Dezember diesen oder im Januar kommenden Jahres beschlossen.

Zu 4.: Inhalt und Zeitpunkt der Stellenausschreibung

Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die Bestimmung über die fristgerechte Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist eine zwingende Verfahrensvorschrift. Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist im Falle einer Ausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg stets gegeben.

Über den Inhalt der Stellenausschreibung enthalten weder die GemO noch die Durchführungsverordnung zur GemO Bestimmungen. Aus dem Zweck der Ausschreibung ergibt sich jedoch, dass sie so gestaltet werden muss, dass ein Bewerber durch sie alle für den Amtsinhalt und die Bewertung der Stelle erforderlichen Einzelheiten erfahren kann. Insbesondere muss die Ausschreibung Informationen zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen (§§ 45 und 46 GemO n.F), den beizubringenden Unterlagen und dem Anfang und dem Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen (beides in § 10 KOMWG) enthalten. Die Stellenausschreibung wurde auf Grundlage der ab dem 01.08.2023 gültigen Rechtslage erstellt. Ab diesem Zeitpunkt wird das Mindestalter für die Wählbarkeit zum Bürgermeister vom vollendeten 25. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr (Volljährigkeit) abgesenkt. Die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit und die Ruhestandsaltersgrenze entfallen. Der Zusatz ‚Der Amtsinhaber tritt nach 24-jähriger Amtszeit zum 31.03.2024 in den Ruhestand ein.‘, soll in der Ausschreibung enthalten sein.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostenstelle: 12100001
Sachkonto: 443100000

Mittel in erforderlicher Höhe werden für den Haushalt 2024 angemeldet.

Kenzingen, 18. Juli 2023

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Nicole Koch
Fachbereich 2

Stefan Benker
Fachbereich 2